

Landeshauptstadt Stuttgart
 Der Oberbürgermeister
 GZ: OB 7650

Stuttgart, 17.07.2015

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen AfD-Gemeinderatsfraktion
Datum 18.06.2015
Betreff Welche Erfahrungen wurden mit 1-Euro-Jobs gemacht?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Werden bei den Ämtern der Stadt und ihren Eigenbetrieben Personen unter diesen SGB II Regeln beschäftigt?

Bei der Landeshauptstadt Stuttgart gibt es derzeit drei AGH-Plätze, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten besetzt werden können. Diese Plätze sind derzeit besetzt.

2. In welchen Bereichen und wie viele durchschnittlich pro Jahr?

Die drei AGH-Kräfte sind im Stadtarchiv der Landeshauptstadt Stuttgart eingesetzt. Im Jahr 2014 wurde von dort nur ein AGH-Platz beantragt. Der Hauptanteil der AGH-Maßnahmen (derzeit 533 Plätze) wurde bei den Stuttgarter Sozialunternehmen (Caritasverband, GJB, Neue Arbeit, sbr, Frauenunternehmen ZORA) eingerichtet.

3. Gibt es Erfahrungswerte, ob reguläre Arbeitsplätze durch diese arbeitspolitische Maßnahme verdrängt werden?

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen des § 16d SGB II (Öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität) wird vom Jobcenter Stuttgart zentral bei der Antragstellung geprüft und fortlaufend überwacht.

Die Bewilligung der AGH-Plätze erfolgt außerdem in enger Abstimmung mit der IHK Stuttgart, welche die Unbedenklichkeit der Maßnahmen hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität bescheinigt. Außerdem wird der Beirat des Jobcenters Stuttgart im Rahmen des § 18d Satz 2 SGB II beteiligt. Nach Einschätzung der Verwaltung kann somit die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze ausgeschlossen werden.

4. Die Zumutbarkeit der Tätigkeit ist in § 10 SGB II im einzelnen geregelt. Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung über die Ablehnung angebotener Tätigkeiten?

Die Auswahl der Eingliederungsinstrumente erfolgt gemeinsam mit dem/der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der vereinbarten Integrationsstrategie. Die Ablehnung insbesondere von AGH kommt daher sehr selten vor. Viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte fragen gezielt nach der Möglichkeit einer Zuweisung in eine AGH, da diese ihnen gesellschaftliche Teilhabe durch Beschäftigung sowie eine Mehraufwandsentschädigung ermöglicht.

5. Werden diese Personen nach Ablauf der Beschäftigungszeit in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Förderintention von AGH ist es gemäß § 16d Abs. 1 SGB II, die Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen zu erhalten oder wiederzuerlangen. Vorrangiges Ziel ist es demnach nicht, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Anschluss an die Maßnahme bei dem AGH-Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Zum einen eignen sich die bewilligten Tätigkeiten nicht, um daraus sozialversicherungspflichtige Stellen zu schaffen, da die Arbeiten im Rahmen von AGH zusätzlich und wettbewerbsneutral sein müssen und daher keine Tätigkeiten umfassen können, die sich durch die Arbeit „refinanzieren“. Außerdem sind bis auf die 3 AGH-Plätze im Kulturrat alle AGH-Plätze bei den Stuttgarter Sozialunternehmen eingerichtet, welche im Grundsatz den Zweck verfolgen, Fördermaßnahmen für sozial Schwache zu schaffen. Die Integrationsquote in reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei AGH liegt bei rund 10%.

6. Wird beim Misslingen dieser Übernahme eine zeitlich befristete Wiederholung der Maßnahme angeordnet bzw. vereinbart?

Ein Wiederholen der Maßnahme ist nicht vorgesehen. Die AGH kann jedoch auf insgesamt bis zu 24 Monate verlängert werden, wenn dies zur Erreichung von Integrationsfortschritten notwendig ist. Gemäß § 16d Abs. 6 SGB II dürfen erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums maximal zwei Jahre in AGH eingesetzt werden. Dieser 5-Jahres-Zeitraum gilt gemäß § 78 SGB II für Zuweisungen ab dem 01.04.2012.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Stadt über den Erfolg dieser SGB II-Maßnahme vor, die Beschäftigten in das normale Arbeitsleben zurückzuführen?

Für die Zuweisung in AGH-Maßnahmen gilt gemäß § 16d Abs. 5 SGB II das ultima ratio Prinzip, was bedeutet, dass nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte an einer AGH teilnehmen können, die nicht mit anderen Instrumenten des SGB II und SGB III bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden können. Es handelt sich hierbei um Menschen mit vielfältigen, einer Vermittlung in Arbeit entgegen stehenden Problemlagen. Für diesen Personenkreis stellt eine AGH Teilnahme einen wichtigen – und dennoch lediglich – ersten Schritt innerhalb eines mehrstufigen Integrationsprozesses in Arbeit dar.

Gleichwohl kommt es hin und wieder vor, dass AGH-Beschäftigte im Anschluss an die Maßnahme unter Einsatz anderer Fördermittel wie z. B. dem Eingliederungszuschuss (§ 88 ff. SGB III) oder der Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt werden.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>